

Kurztitel

43. IDG-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 930/1993 aufgehoben durch BGBI. Nr. 659/1994

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text**Vorlage der Kontingentscheine beim Abfertigungszollamt**

§ 6. Im Rahmen der den Zollämtern vorgelegten Kontingentscheine ist der Vorzugszollsatz bei der Zollbemessung anzuwenden. Der Kontingentschein muß in dem nach den zollgesetzlichen Vorschriften für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebenden Zeitpunkt gültig sein.